

Dokumentation der Grundgesetzänderungen

Mit der folgenden Tabelle können Sie die Änderungen des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform nachvollziehen. Die Spalte „Erläuterungen“ skizziert, was die Neufassung von Grundgesetzartikeln für die politische Praxis und die Gesetzgebung bedeutet. Für den Vergleich der alten und der neuen Fassung des Grundgesetzes beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- *Kursiv (linke Spalte)* = Formulierungen im alten Grundgesetz, die nach der Föderalismusreform entfallen sind bzw. durch andere ersetzt wurden.
- **Fett (mittlere Spalte)** = Neu aufgenommene Formulierungen im neuem Grundgesetz nach Föderalismusreform.
- **[Fett und kursiv]** = Hinweise und Anmerkungen in eckigen Klammern.

Grundgesetz vor Föderalismusreform	Grundgesetz nach Föderalismusreform	Erläuterungen
<p>Artikel 22 [Bundesflagge]</p> <p><i>[Neuer Absatz; der bisherige Absatz 1 wird 2]</i></p> <p>(1) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>	<p>(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.</p> <p>(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>	<p>Erstmals wird die Hauptstadt in der Verfassung erwähnt. Daraus folgt eine besondere, auch finanzielle (Mit-)Verantwortung der Bundesrepublik für alles, was mit der Hauptstadtfunktion verbunden ist. Die praktischen Auswirkungen stehen jedoch erst in einem Hauptstadtgesetz. Die weitere Förderung der Bundesstadt Bonn bleibt davon unberührt.</p>
<p>Artikel 23 [Europäische Union – Grundrechtsschutz, Subsidiaritätsprinzip]</p> <p>(1)–(5) [...]</p> <p>(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, <i>so//</i> die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p> <p>(7) [...]</p>	<p>(1)–(5) [...]</p> <p>(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p> <p>(7) [...]</p>	<p>Aus der Soll- ist eine Muss-Vorschrift für die Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene geworden. Der Kern der Länderzuständigkeiten bei Schule, Kultur und Rundfunk ist immer dann berührt, wenn der europäische Gesetzgeber auf diesen Feldern tätig wird. Und deshalb wollen die Länder hier auch nicht nur indirekt, sondern direkt mitsprechen. Das lässt die Herausforderung an die Koordinierung unter den 16 Ländern wachsen. Denn damit künftig die Position Deutschlands zu entsprechenden EU-Vorlagen nicht zu oft aus „Enthaltung“ besteht, müssen alle Stellungnahmen rechtzeitig vorliegen und die Länderinteressen unter einen Hut gebracht werden.</p>

Artikel 33

[Gleichstellung als Staatsbürger – öffentlicher Dienst]

(1)–(4) [...]

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

(1)–(4) [...]

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln **und fortzuentwickeln**.

Der Beamtenstatus bleibt vorerst unangetastet, das Berufsbeamtentum weiter verfassungsrechtlich abgesichert. Aber die vielfältigen Reform- und Umbau-Initiativen der letzten Jahre und Jahrzehnte finden sich insofern perspektivisch abgebildet, als die „Fortentwicklung“ grundsätzlich zur verfassungsrechtlichen Verpflichtung erhoben wurde.

Artikel 52

[Präsident – Mehrheitsbeschlüsse – Geschäftsordnung]

(1)–(2) [...]

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; *Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend*.

(4) [...]

(1)–(2) [...]

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; **die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2**.

(4) [...]

Mit dem Bund-Länder-Verhältnis hat die Veränderung weniger zu tun als mit einer besseren Praktikabilität. Denn nun geht es nur noch um die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen, nicht mehr um die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das heißt: Die Europakammer kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umfrageverfahren fassen.

Artikel 72

[Konkurrierende Gesetzgebung]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat *in diesem Bereich* das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) [Neuer Absatz; der bisherige Absatz 3 wird 4]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

- 1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);**
- 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);**
- 3. die Bodenverteilung;**
- 4. die Raumordnung;**
- 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);**
- 6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.**

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) [...]

Nach altem Recht musste für alle Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung erst geprüft werden, ob ein Tätigwerden des Bundes hier in jedem Einzelfall erforderlich ist. Indem nun Artikel 72 zehn Gebiete aus Artikel 74 herausgreift, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die anderen in Artikel 74 genannten Gegenstände zwischen Bund und Ländern unstrittig als Bundesangelegenheit angesehen werden.

Hier wird erstmals der Kern der neuen Idee sichtbar, wie Bundestag und Bundesrat die Gefahr gegenseitiger Blockaden minimieren wollen: Wenn der Bund die nebenstehend aufgezählten Bereiche regelt, können Länder davon abweichende Regelungen beschließen. Damit gibt es eine Win-Win-Situation: Der Bund hat mehr Rechte, da er auf den genannten Gebieten nun tiefer und detaillierter regeln kann, als er es in der bisherigen Rahmengesetzgebung konnte. Auch die Umsetzung von Europarecht funktioniert einfacher. Gleichzeitig können Länder, wo es ihnen wichtig ist, zu Modifikationen kommen, ohne den Weg über Einspruch und Vermittlungsausschuss gehen zu müssen. Aber: Es gibt auch (ausgeklammerte) Bereiche, die „abweichungsfest“ sind.

Mit der zeitlichen Verzögerung sollen die Länder ausreichend Zeit haben, sich über eventuelle Abweichungen klar zu werden. Damit soll erreicht werden, dass der Bürger immer klar weiß, welche Bestimmung für ihn gilt – also keine schnellen Vorschriftenwechsel. Kritiker fürchten dennoch einen „Pingpong-Effekt“. Das heißt, der Bund erlässt ein Gesetz, die Länder weichen ab, der Bund fasst das Gesetz neu, die Länder weichen abermals ab und so fort.

Grundgesetz vor Föderalismusreform	Grundgesetz nach Föderalismusreform	Erläuterungen
<p>Artikel 73 [Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes]</p> <p>Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; 6. den Luftverkehr; 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege; 7. das Postwesen und die Telekommunikation; 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder <ol style="list-style-type: none"> a) in der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung; 11. die Statistik für Bundeszwecke. 	<p>(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland; 6. den Luftverkehr; 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege; 7. das Postwesen und die Telekommunikation; 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht; 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder <ol style="list-style-type: none"> a) in der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung; 11. die Statistik für Bundeszwecke; 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht; 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen; 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwe- 	<p>Bisher hatte der Bund für das Melde- und Ausweiswesen nur die Rahmenkompetenz. Wegen des engen thematischen Zusammenhangs zu ähnlichen Themen, wie etwa dem Passwesen, kam nun auch das Melde- und Ausweiswesen dazu. Das bedeutet natürlich nicht, dass man zur Wohnungsummeldung demnächst zur Bundesregierung muss – es geht hier nur darum, wer für die gesetzlichen Vorgaben zuständig ist.</p> <p>Eine weitere Konsequenz aus der Abschaffung der Rahmenkompetenz: Wiewohl die Kulturhoheit Kernbereich der Länderzuständigkeit ist, kam mit Blick auf die Verantwortung für die auswärtigen Beziehungen der Schutz deutschen Kulturgutes in die volle Zuständigkeit des Bundes.</p> <p>Mit dieser neuen Bestimmung tragen Bund und Länder der neuen terroristischen Bedrohungslage Rechnung – insbesondere der Erkenntnis, dass Hinweise und Warnungen immer wieder aus dem Ausland kommen, ohne dass direkt erkennbar wäre, wo sie an einen örtlichen oder regionalen Bezug angeknüpft werden könnten. Deshalb wurde an dieser Stelle das BKA gestärkt.</p> <p>Eine Folge der klareren Aufgabenzuteilung: Waffen- und Sprengstoffrecht, Versorgungsrecht für Kriegsoffer, Fürsorge für ehemalige Kriegsgefangene und die Kernkraft standen bislang in der konkurrierenden Gesetzgebung – nun hat hier der Bund die Regelungskompetenz.</p>

[Neuer Absatz]

cken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Trotz der neuen Antwort auf die terroristischen Herausforderungen bleiben die Länder grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig. Das Zusammenwirken von BKA und Landespolizeibehörden berührt daher sowohl Bundes- wie Landeszuständigkeiten. Deshalb sind BKA-Regelungen nach dieser Bestimmung im Bundesrat zustimmungspflichtig.

Artikel 74

[Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht *und den Strafvollzug*, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;

2. das Personenstandswesen;

3. das Vereins- *und Versammlungsrecht*;

4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;

4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

5. (aufgehoben)

6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;

7. die öffentliche Fürsorge;

8. (aufgehoben)

9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;

10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);

11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;

12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;

13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;

16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;

17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (**ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs**), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;

2. das Personenstandswesen;

3. das Vereinsrecht;

4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;

4a. [entfällt; neu in Art. 73 Abs. 1 Nr. 12]

5. (aufgehoben)

6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;

7. die öffentliche Fürsorge (**ohne das Heimrecht**);

8. (aufgehoben)

9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;

10. (alt) [entfällt; neu in Art. 73 Abs. 1 Nr. 13; die bisherige Nummer 10a wird 10]

10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;**

11a. [entfällt; neu in Art. 73 Abs. 1 Nr. 14]

12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;

13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;

16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;

17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (**ohne das Recht der Flurbereinigung**), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

Die Untersuchungshaft ist künftig Ländersache. Auch das Notariatswesen sollte im ursprünglichen Reformentwurf in die Kompetenz der Länder kommen, blieb letztlich jedoch in der konkurrierenden Gesetzgebung.

Das Heimrecht fällt künftig in die ausschließliche Regelungskompetenz der Länder.

Hier wird der Wettbewerbsföderalismus auf dem Feld der Wirtschaft besonders greifbar: Jedes Bundesland kann entsprechend regionaler Besonderheiten, Erfahrungen und Erwartungen eigene Vorgaben für Ladenschluss, Gaststätten, Spielhallen, Messen, Ausstellungen, Märkte und Ähnliches machen.

Die Flurbereinigung als Teilbereich der Landwirtschaft unterliegt künftig nicht mehr der konkurrierenden Gesetzgebung, sondern wird ausschließliches Länderrecht.

Grundgesetz vor Föderalismusreform

18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und *das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;*

19. *die* Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, *die* Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, *den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;*

19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;

20. den Schutz beim Verkehr mit *Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln* und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;

21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;

23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahn sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;

24. die Abfall**beseitigung**, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;

25. die Staatshaftung;

26. *die künstliche Befruchtung beim Menschen*, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Grundgesetz nach Föderalismusreform

18. den **städtebaulichen** Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **das Wohngeldrecht, das Alt schuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;**

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, **sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;**

19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;

20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;

21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren **oder Entgelten** für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;

23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahn sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;

24. die Abfall**wirtschaft**, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (**ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm**);

25. die Staatshaftung;

26. **die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens**, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben **und Zellen;**

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

28. das Jagdwesen;

29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;

30. die Bodenverteilung;

31. die Raumordnung;

32. den Wasserhaushalt;

33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 **und 27** bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Erläuterungen

Indem hier der Grundstücksverkehr auf städtebauliche Aspekte beschränkt wird, ist klar, dass landwirtschaftliche Bereiche ausschließlich von den Ländern geregelt werden. Auch hier bedeutet die Präzisierung, dass alle anderen Bereiche, insbesondere die wichtige soziale Wohnraumförderung (Wohngeld), von den Ländern geregelt werden können.

Indem nicht nur der „Verkehr mit Arzneien“, sondern die Arzneien selbst hier erfasst sind, kann der Bund nun auch alle Arzneien regulieren, die Ärzte zum Beispiel zur direkten Behandlung ihrer Patienten herstellten. Ziel: ein bundesweit einheitliches Sicherheitsniveau.

Ähnlich verhält es sich beim Zugriff auf die Regelungen bei Lebensmitteln, die zudem bei Tieren auf Hausschlachtungen und den Zeitraum vor der Schlachtung ausgedehnt wurden.

Mit der Erweiterung auf Entgelte wird dem weltweiten Trend Rechnung getragen, öffentliche Straßen auch privat finanzieren zu lassen – die Gegenfinanzierung geschieht dann eben nicht durch Gebühren, sondern durch Entgelte.

Damit trägt das Grundgesetz dem gewachsenen Umweltbewusstsein und einschlägiger Rechtsprechung Rechnung: Die Abfallwirtschaft ist weitreichender als die Abfallbeseitigung und umfasst zum Beispiel auch die Behandlung und Verwertung von Abfällen sowie die Abfallvermeidung. Bei der Lärmbekämpfung bleibt nur der traditionelle „Lärm“, etwa von Maschinen, in der konkurrierenden Gesetzgebung. Geräusche, die von Kindern, Sportlern, Künstlern, Kirmes- oder Gaststättenbesuchern ausgehen, wird eher lokale Bedeutung beigemessen und daher in die Länderkompetenzen übertragen.

Satz 26 wurde entsprechend den medizinischen Fortschritten weiter gefasst, so dass es nun nicht nur um die klassische künstliche Befruchtung, sondern auch etwa um Hormonbehandlungen oder andere Möglichkeiten der Medizin geht.

Mit Satz 27 soll sichergestellt werden, dass es trotz grundsätzlicher Zuständigkeit der Länder für das Beamtenrecht (der Beamten der Länder) bestimmte Regelungen gibt, mit denen die Mobilität der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern aufrechterhalten werden soll. Sie können jedoch nur nach Zustimmung durch den Bundesrat in Kraft treten. In den Sätzen 28 bis 33 tauchen bisherige Regelungen aus der Rahmengesetzgebung auf. Hier kann der Bund künftig mehr in die Tiefe gehen, während die Länder zum Teil Abweichungsrechte haben.

<p>Artikel 74a [Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst]</p>	<p>[Artikel aufgehoben]</p>	
<p>(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht. (2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. (3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>[neu in Artikel 74 Nr. 27]</p>	<p>Mit der Aufhebung von Artikel 74 a verlagert sich die Kompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst vom Bund (konkurrierende Gesetzgebung) auf die Länder. Befürworter verweisen darauf, dass die Länder fast jeden zweiten Euro für ihr Personal ausgeben, der Bund nicht einmal jeden zehnten und die Verlagerung daher nur zu gerechtfertigt sei. Kritiker befürchten eine Abwerbung der besten Bediensteten durch die finanzkräftigeren Länder.</p>
<p>Artikel 75 [Rahmenvorschriften des Bundes]</p>	<p>[Artikel aufgehoben]</p>	
<p>(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über: 1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74 a nichts anderes bestimmt; 1 a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse; 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5. das Melde- und Ausweiswesen; 6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland. Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. (3) Erlässt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.</p>		<p>Wie oben geschildert, ist die Rahmengesetzgebung durch die Föderalismusreform abgeschafft worden. Hier entzündeten sich in der Vergangenheit am ehesten Streit und Frust: Der Bund konnte lediglich einen „Rahmen“ vorgeben, den auszufüllen den Ländern vorbehalten war. Immer wieder führte dieses Wechselspiel über die Details zu juristischen Auseinandersetzungen. Deshalb zogen es Bund und Länder mit der jetzigen Föderalismusreform vor, diese Vermischungsvorgabe zugunsten klarer Zuordnungen Richtung Bund oder Länder aufzugeben.</p>
<p>Artikel 84 [Landeseigene Verwaltung – Bundesaufsicht]</p>		
<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Rege-</p>	<p>Der Artikel 84 war bislang das größte Einfallstor für Blockademöglichkeiten. Denn die meisten Bundesgesetze werden von den Länderverwaltungen ausgeführt. Das bedeutete, dass ein Bundesgesetz sehr schnell zustimmungspflichtig wurde, sobald etwas über die Art der Ausführung darin erwähnt wurde. Bund und Länder schätzten, dass durch die neue Abweichungsregelung ungefähr jedes drit-</p>

Grundgesetz vor Föderalismusreform	Grundgesetz nach Föderalismusreform	Erläuterungen
<p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. (3)–(5) [...]</p>	<p>lungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. (3)–(5) [...]</p>	<p>te Bundesgesetz, das bislang eine Zustimmungspflicht auslöste, künftig ohne Bundesratszustimmung in Kraft treten kann. Für diesen Verzicht an Einfluss auf das Zustandekommen des Gesetzes erhalten die Länder zusätzlichen Einfluss bei der Ausführung des Gesetzes, die sie für ihr eigenes Land durch ein abweichendes Landesgesetz verändern können. Regelt der Bund später die betroffene Materie erneut, haben die Länder sechs Monate Zeit für die Überlegung, ob sie auch von der neuen Regelung abweichen wollen. Damit ist einerseits klargestellt, dass der Bürger nicht häufig wechselnden Regelungen ausgesetzt sein soll. Andererseits wird bestimmt, dass stets die letzte Version gültig ist. Sollen die Bundesvorgaben dennoch verbindlich sein oder die Fristen verkürzt werden, bedürfen die Gesetze wie bisher der Zustimmung durch den Bundesrat.</p>
<p>Artikel 85 [Auftragsverwaltung]</p>		
<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. (2) [...]</p>	<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden. (2) [...]</p>	<p>Wie bereits in Artikel 84 festgelegt, gilt nun auch für die Einrichtung von Behörden, dass es dem Bund nun nicht mehr möglich ist, Aufgaben auf die Kommunen zu übertragen. Hier sind künftig die Länder allein übertragungsberechtigt.</p>
<p>Artikel 87c [Erzeugung und Nutzung der Kernenergie]</p>		
<p>Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.</p>	<p>Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.</p>	<p>Eine Folge der Kompetenzverlagerung bei der Kernenergie von den Ländern auf den Bund.</p>
<p>Artikel 91a [Mitwirkung des Bundes – Kostenverteilung]</p>		
<p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben): 1. <i>Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,</i> 2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. (2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. <i>Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.</i> (3) <i>Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.</i> (4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Län-</p>	<p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben): 1. (alt) [entfällt] 1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. (2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt. (3) [entfällt] (3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder ein-</p>	<p>Der Einstieg in eine Entflechtung der Aufgaben von Bund und Ländern betrifft hier auch die Mischfinanzierung. Durch die Reform fiel der Bereich der Hochschulbauten aus dem Katalog der Gemeinschaftsaufgaben heraus. Den haben die Länder künftig allein zu finanzieren. Allerdings wird weiter unten im Grundgesetz geregelt, dass die dadurch frei werdenden Bundesmittel weiterhin den Ländern zugutekommen. Mit dem Hinweis auf eine Koordinierung der Gemeinschaftsaufgaben anstelle von Vorgaben zum Verfahren und zum Schaffen von Einrichtungen zur Rahmenplanung ist die Erwartung verknüpft, dass die Gesetzgebung die Bund-Länder-Zusammenarbeit erleichtert und entbürokratisiert. Eine Folge des Wegfalls des Hochschulbaus aus den Gemeinschaftsaufgaben.</p>

<p>der einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten. <i>(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.</i></p>	<p>heitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten. (5) [entfällt]</p>	<p>Auch die Unterrichtung soll künftig bereits mit der Koordinierung geregelt sein.</p>
<p>Artikel 91 b [Bildungsplanung und Förderung der Forschung]</p>		
<p>Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen <i>bei der Bildungsplanung</i> und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. <i>Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.</i></p>	<p>(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von: 1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen; 2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen; 3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder. (2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</p>	<p>Hier geht es unter anderem um das viel zitierte und heiß umstrittene „Kooperationsverbot“. Indem nämlich die Bildungsplanung aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern herausfällt, gibt es künftig auch nicht mehr die Möglichkeit, dass der Bund Modellversuche im Bildungswesen finanziert. Aus den Schlussverhandlungen ergab sich hier eine kleine Änderung mit der Wirkung von doch noch weitergehenden Fördermöglichkeiten des Bundes: In Absatz 1 Satz 2 wurde aus der zunächst vorgesehenen „wissenschaftlichen Forschung“ die Aufteilung in „Wissenschaft und Forschung“. Allerdings ist das Tätigwerden des Bundes auf diesem Gebiet an die Zustimmung aller Länder geknüpft. Die weiteren Bestimmungen präzisieren die Ablösung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung durch ein Zusammenwirken mit Blick auf die PISA-Studie und ähnliche Erhebungen zur Leistungsfähigkeit des Bildungssystems.</p>
<p>Artikel 93 [Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]</p>		
<p>(1) [...] [Neuer Absatz; der bisherige Absatz 2 wird 3]</p> <p>(2) [...]</p>	<p>(1) [...] (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125 a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist. (3) [...]</p>	<p>Weiter oben ist geklärt worden, auf welchen Gebieten nach jetzigem Stand nicht mehr geprüft werden muss, ob der Bund dort tätig werden darf. Doch darüber kann es in Zukunft natürlich Streit geben. Deshalb ist zugleich festgelegt worden, wie dieser Streit vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen wird. Die Entscheidung des Gerichts gilt dann in jedem Einzelfall automatisch als Regelung dafür, ob die Bundesgesetzgebung bestehen bleibt oder die Länder berechtigt sind, eigene Regelungen anstelle des Bundesrechts zu erlassen. Zur Entlastung des Gerichts müssen die Länder aber zuvor vergeblich versucht haben, ihr Anliegen in einem Gesetzgebungsverfahren durchzusetzen.</p>
<p>Artikel 98 [Rechtsstellung der Richter]</p>		
<p>(1)–(2) [...] (3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74 a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1)–(2) [...] (3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Auch aus dieser Vorschrift ist konsequenterweise die Rahmengesetzgebung gestrichen worden.</p>

Grundgesetz vor Föderalismusreform	Grundgesetz nach Föderalismusreform	Erläuterungen
<p>Artikel 104 a [Ausgabenverteilung – Finanzhilfe des Bundes]</p> <p>(1)–(2) [...] (3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.</p> <p><i>Bestimmt das Gesetz, dass die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.</i></p> <p>[Alter Abs. 4 entfällt; neu Art. 104 b]</p> <p>(5) [...] [Neuer Absatz]</p>	<p>(1)–(2) [...] (3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.</p> <p>(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.</p> <p>(5) [...] (6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergemeinschaft trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>Diese Bestimmung weitet den Kreis zustimmungspflichtiger Bundesgesetze aus: Betroffen sind nun nicht mehr nur Bundesgesetze, die die Länder unmittelbar zu Geldausgaben verpflichten, ohne dass diese auf die Höhe wesentlich Einfluss nehmen können, sondern auch alle Gesetze, die mittelbar die Haushalte der Länder berühren, indem sie etwa Sach- oder Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen müssen. Dazu gehört zum Beispiel die Pflicht, Asylbewerber unterzubringen oder Tagesbetreuungsplätze zu schaffen.</p> <p>Der neue Absatz beendet den jahrelangen Streit zwischen Bund und Ländern über die Frage, wer sich für Vertragsverletzungen etwa gegenüber der Europäischen Union zu verantworten hat. Wenn die EU künftig Sanktionen erlässt, werden die Folgen von Bund und Ländern nach einem festen Schlüssel getragen und diejenigen, die die Sanktionen verursacht haben, besonders in die Verantwortung genommen.</p>
<p>[Neuer Artikel – vormals Art. 104 a Abs. 4]</p> <p>[Art. 104 a, Abs. 4] Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.</p> <p>Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>Artikel 104 b [Finanzhilfe des Bundes]</p> <p>(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. <p>(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.</p>	<p>Der Bund wird auch weiter Finanzhilfen geben, um Probleme vor Ort beheben zu können – aber nicht mehr dort, wo die Länder nun die alleinige Zuständigkeit haben. So ist beispielsweise ein neues Ganztags-Investitionsprogramm nicht mehr möglich.</p> <p>Die Befristung und kontinuierliche Absenkung läuft darauf hinaus, regelmäßig zu kontrollieren, ob der beabsichtigte Zweck auch erreicht wird.</p>

	(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.	Mit der Unterrichtung von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat wird das Ziel einer besseren Erfolgskontrolle unterstrichen.
Artikel 105 [Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung]		
(1)–(2) [...] (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. (3) [...]	(1)–(2) [...] (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer. (3) [...]	Ein neues verbrieftes Länderrecht betrifft die Höhe der Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer.
Artikel 107 [Finanzausgleich]		
(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen. (2) [...]	(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen. (2) [...]	Indem die Länder den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer nun selbst festlegen können, besteht die Gefahr von Fehlanreizen. Bund und Länder wollen aber verhindern, dass sich Länder durch künstlich nach unten verschobene Steuersätze attraktiver machen und sich die Einnahmefälle durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer zurückholen. Deshalb soll bei der Berechnung dieses Anteiles nicht die tatsächliche Einnahme aus der Grunderwerbsteuer herangezogen werden, sondern die „Steuerkraft“, also die im Ländervergleich jeweils mögliche Höhe der Einnahmen.
Artikel 109 [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]		
(1)–(4) [...] [Neuer Absatz]	(1)–(4) [...] (5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Wenn der Bund von der Europäischen Union mit Strafen belegt wird, weil Deutschland sich nicht an die Maastricht-Kriterien zum Staatsdefizit gehalten hat, ist dieses in der Regel nicht auf die Verschuldung des Bundes allein zurückzuführen. Beigetragen haben zu solchen Fehlentwicklungen auch Länder und Gemeinden. Deshalb sollen die Sanktionen auch von allen gemeinsam nach einem solidarischen Schlüssel getragen werden. Die Anreize zu größerer Haushaltsdisziplin werden verstärkt durch die Einführung eines zusätzlichen Verursacherprinzips: Wer stärker „über die Stränge“ schlägt, muss mehr Strafe zahlen.

Grundgesetz vor Föderalismusreform	Grundgesetz nach Föderalismusreform	Erläuterungen
<p>Artikel 125 a [Weitergeltung alten Bundesrechts]</p>		
<p>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 <i>oder des Artikels 75 Abs. 1</i> nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</p> <p>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es durch Landesrecht ersetzt werden kann. <i>Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.</i> [Neuer Absatz]</p>	<p>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 6, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</p> <p>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.</p> <p>(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.</p>	<p>Diese Vorschriften in Artikel 125 a und 125 b stellen sicher, dass nach den einschneidenden Verschiebungen zwischen Bundes- und Länderkompetenzen kein Chaos entsteht: Die bestehenden Gesetze gelten also zunächst fort. Im Einzelnen wird festgelegt, auf welchem Weg bisheriges Bundesrecht durch Landesrecht ersetzt werden kann und umgekehrt. Hier sind auf der einen Seite etwa die Grundsätze des Hochschulwesens betroffen, auf der anderen Seite das Melde- und Ausweisrecht. Bei bestimmten Bereichen, bei denen die Notwendigkeit für ein Tätigwerden des Bundes nicht mehr besteht, muss weiterhin per Bundesgesetz bestimmt werden, dass das geltende Recht nun durch Landesrecht ersetzt werden kann.</p>
<p>[Neuer Artikel]</p>	<p>Artikel 125 b</p>	
	<p>(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.</p> <p>(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verfahrens geändert worden sind.</p>	<p>Auch diese Verfassungsänderungen betreffen die Übergangsregelung von alter zu neuer Kompetenz. Hier wird etwa unterschieden zwischen den Bereichen des bisherigen Hochschulrahmenrechts, die beim Bund bleiben (Zulassung und Abschlüsse) und denen, die nun zu den Ländern wechseln. Die zeitlichen Fristen sollen dem Bund ermöglichen, seinen Normenbestand angesichts neu hinzutretender Abweichungsmöglichkeiten der Länder erst noch einmal selbst zu überprüfen, ob er selbst Änderungen vorzieht.</p>
<p>[Neuer Artikel]</p>	<p>Artikel 125 c</p>	
	<p>(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.</p> <p>(2) Die nach Artikel 104 a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen</p>	<p>Hier geht es um das Weiter- und Auslaufen von teilweise seit Jahrzehnten existierenden Förderprogrammen des Bundes auf Gebieten, die nun zum Regelungsbereich der Länder gehören.</p>

Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104 a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

[Neuer Artikel]

Artikel 143 c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Abs. 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Abs. 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Auch hier geht es um den Übergang von Bundesförderung zu alleiniger Länderkompetenz. Das bisherige Fördervolumen wird zum Maßstab gemacht. Dieser wird aber im Laufe der Zeit überprüft. Auch die Zweckbindung wird allmählich gelockert. Die Fixierung des Jahres 2019 hat damit zu tun, dass die Vereinbarung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich („Solidarpakt II“) dann auslaufen und spätestens bis dann neu geregelt werden muss. In diesem Zusammenhang besteht dann Gelegenheit, diese Finanzflüsse des Bundes Richtung Länder neu zu klären.